Anlage 3 Niederschrift Rat 02.05.16 TOP 17 ö. S.

Haushaltssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV.NRW.S. 15) hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 02.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	555.335.200 EURO 591.805.400 EURO
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	532.771.450 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.939.900 EURO
Coomthatus dan Einzahlungen aus den Investitionstätigkeit auf	30.549.950 EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.475.450 EURO
Cocombotros dos Einzohlungen que des Einenziesungetötigkeit auf	94.347.500 EURO
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	59.664.900 EURO
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitonen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

44.925.500 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte auf der Grundlage der Dienstanweisung für das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Leverkusen vom 02.06.2014 ist zulässig.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 dürfen Kredite für Investitionen im

:u einer Höhe von 8 Mio. € aufgenommen	
iebe Leverkusen AöR (TBL AöR) bis zu	
hoheitlichen Bereich für die Technischen Betri	und an die TBL AöR weitergeleitet werden.

က

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

\$4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

36.470.200 EURO

51.880,000 EURO

400.000.000 EURO

S 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden. Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

9

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

2. Gewerbesteuer auf

325 v.H.

650 v.H.

475 v.H.

Aufgrund der in Leverkusen jeweils gültigen Hebesatzsatzungen für die Grund- und Gewerbesteuer haben die Angaben der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

5

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 umzusetzen.

00 60 Im Stellenplan sind bestimmte Stellen durch Vermerk als "künftig umzuwandeln" (ku) oder als "künftig wegfallend" (kw) ausgewiesen. Sind diese Stellenplanvermerke mit Terminen versehen, so treten die Rechtsfolgen spätestens zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten ein. Ansonsten werden die Stellenplanvermerke mit dem Freiwerden der Stellen wirksam.

Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

Leverkusen, den

Ser Oberburge

Sikhrath

